

Aus anderen sozialistischen Ländern

Aktuelle Aufgaben des Obersten Gerichts der UdSSR

RÜDIGER PANTEL, Berlin

Der XXVI. Parteitag der KPdSU und die nachfolgenden Plenartagungen des Zentralkomitees der KPdSU haben prinzipielle Hinweise zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Verstärkung des Kampfes gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen sowie zur Erhöhung des Niveaus der Tätigkeit aller rechtsschützenden Organe in der UdSSR gegeben.¹ Auf der Grundlage dieser Orientierungen trägt das Oberste Gericht der UdSSR, das vor 60 Jahren, im April 1924, gegründet wurde, mit seinen spezifischen Mitteln zum Schutz der Interessen der Gesellschaft und des Staates sowie zur Erziehung der Bürger im Sinne einer hohen kommunistischen Bewußtheit bei.

Entsprechend dem Gesetz über das Oberste Gericht der UdSSR vom 30. November 1979² bestehen die Aufgaben dieses höchsten Gerichtsorgans in der Rechtsprechung (als erstinstanzliches Gericht, als Rechtsmittel- und als Kassationsgericht sowie im Wiederaufnahmeverfahren), in der Aufsicht über die Rechtsprechung aller Gerichte des Landes, im Studium und in der Verallgemeinerung der gerichtlichen Praxis, in der Ausarbeitung von verbindlichen anleitenden Erläuterungen (Beschlüssen) zu Prägen der Rechtsanwendung, in der Wahrnehmung der Gesetzgebungsinitiative und in der Mitwirkung an der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen. Seine Hauptfunktion besteht darin, die richtige und einheitliche Anwendung der Gesetze in der Rechtsprechung aller Gerichte des Landes zu gewährleisten.

Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR zur einheitlichen Rechtsanwendung

Besondere Bedeutung für die Gewährleistung der einheitlichen Praxis der Gerichte, für die exakte und einheitliche Anwendung der Gesetze in der Rechtsprechung hat das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR. Ausgehend von der eigenen Rechtsprechung und der systematischen Analyse und Verallgemeinerung der gerichtlichen Praxis aller Ebenen, erläßt das Plenum Beschlüsse zur Rechtsanwendung in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen, die gemäß Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Oberste Gericht der UdSSR sowohl für die Gerichte als auch für andere Organe und Funktionäre, die die entsprechenden Gesetze in ihrer Tätigkeit anwenden, verbindlich sind. Die Beschlüsse des Plenums sind keine Rechtsnormen. Sie sind auf die richtige Rechtsanwendung und die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Rechtsprechung gerichtet und tragen somit dazu bei, die Beschlüsse der KPdSU und der Sowjetregierung auf dem Gebiet der Gesetzlichkeit und Rechtsordnung zu verwirklichen. Sie sind unmittelbar mit der Lösung von Aufgaben verbunden, die sich aus Beschlüssen der Parteitage und von Plenartagungen des Zentralkomitees der KPdSU sowie aus Beschlüssen des Präsidiums des Obersten Sowjets und des Ministerrates der UdSSR ergeben.

Richtungweisende Bedeutung hat der Beschluß Nr. 1 des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 26. März 1981 „Über die Aufgaben der Gerichte in Auswertung der Beschlüsse des XXVI. Parteitags der KPdSU“, der die Verantwortung der Gerichte für die Gewährleistung der richtigen Anwendung der Rechtsvorschriften, für die Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen sowie für die Verstärkung der vorbeugenden und erzieherischen Wirkung der Gerichtsverfahren unterstreicht.³

Eine Reihe der in jüngster Zeit ergangenen Beschlüsse des Plenums befaßt sich mit Wesen und Inhalt der Verfassungsprinzipien der Rechtsprechung, so mit dem Prinzip der

Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und Gericht (Art. 156), mit der Präsomption der Nichtschuld (Art. 160), mit der Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung (Art. 158) und mit der Mitwirkung von Vertretern gesellschaftlicher Organisationen und von Arbeitskollektiven am Gerichtsverfahren (Art. 162). Behandelt wurden weiterhin die Rolle der Gerichte bei der Vorbeugung von Rechtsverletzungen, die Differenzierung der rechtlichen Verantwortlichkeit und die Individualisierung der Strafe, der Kampf gegen Rückfälligkeit und Jugendkriminalität, die Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft.

Nach einer gründlichen Analyse der Gerichtspraxis hat das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR allen Gerichten Hinweise zur konsequenteren und differenzierteren Anwendung der Tatbestände gegen Diebstahl von staatlichem und gesellschaftlichem Eigentum gegeben. Das Plenum orientierte u. a. darauf, die erforderlichen Maßnahmen für den vollständigen Ersatz des durch Diebstahl verursachten Schadens zu treffen und solche Zusatzstrafen wie das Tätigkeitsverbot oder die Vermögenseinziehung stärker anzuwenden. Zugleich wird die Aufmerksamkeit der Betriebe und Handelsorgane darauf gelenkt, begünstigende Bedingungen für die Begehung von Eigentumsstraftaten auszuräumen und den Schutz des sozialistischen Eigentums strikt zu gewährleisten.

Mit einem weiteren Beschluß legte das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR Aufgaben für die Gerichte im Zusammenhang mit dem Beschluß des Mai-Plenums (1982) des Zentralkomitees der KPdSU über das Lebensmittelprogramm der UdSSR fest. Hier sind den Gerichten konkrete Aufgaben zur weiteren Verstärkung des Kampfes gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen, zur Erhöhung der Effektivität der Rechtsprechung, u. a. mit dem Ziel, die Staats-, Arbeits- und Produktionsdisziplin weiter zu festigen, und zur Gewährleistung des zuverlässigen rechtlichen Schutzes der Interessen des Staates und der Bürger übertragen worden.

Große Bedeutung mißt das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten jugendlicher bei. Mit seinem Beschluß vom 9. Juli 1982 hat es den Gerichten Hinweise zur Individualisierung der Strafe gegenüber Jugendlichen gegeben. Ferner wurden die Gerichte darauf orientiert, höhere Anforderungen an die Qualität der Voruntersuchung zu stellen, strikt auf die vollständige Untersuchung der Tatumstände und der Motive der Tatbegehung zu achten sowie diejenigen Personen festzustellen und zur Verantwortung zu ziehen, die Jugendliche zu Straftaten verleitet haben.

In diesem Zusammenhang hat das Plenum darauf hingewiesen, daß ein großer Teil jugendlicher Straftäter in unvollständigen Familien aufgewachsen ist, sich zum Teil selbst überlassen war und negativen Einflüssen unterlag. Maßnahmen zur Festigung der sowjetischen Familien könnten solchen Bedingungen entgegenwirken.

Die Bekämpfung der Rückfallkriminalität ist ein weiterer Schwerpunkt der Anleitung durch das Oberste Gericht der UdSSR. Das Plenum orientierte in einem Beschluß vom Dezember 1982 auf die strikte Beachtung der Rechtsvorschriften über die gesellschaftliche Wiedereingliederung Straftatlassener, insbesondere auf die Eingliederung in den Arbeitsprozeß, die Versorgung mit Wohnraum und die notwendige Erziehungsarbeit mit diesen Bürgern. Die Gerichte erhielten Hinweise darauf, daß bei Rückfalltätern strenge Anforderungen an die Anwendung der bedingten Verurteilung mit Heranziehung zur Arbeit sowie an die vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug zu stellen sind.

Die Aufmerksamkeit der Gerichte wird in jüngster Zeit vor allem darauf gelenkt, gegen straffällig gewordene Personen differenzierter vorzugehen, d. h. einerseits die Anwendung strenger Strafmaßnahmen gegen gefährliche Straftäter zu gewährleisten und andererseits gegenüber Jugendlichen

¹ Vgl. dazu NJ 1981, Heft 7, S. 314 ff.; Heft 8, S. 355 ff.; Heft 9, S. 409 f.

² Vgl. dazu W. Sawizki, NJ 1980, Heft 5, S. 213 f.

³ Vgl. OG-Informationen 1981, Nr. 4, S. 13 ff.